

BUNDESGERICHTSHOF

X ZB 21/87

BESCHLUSS

in der Rechtsbeschwerdesache

betreffend die Patentanmeldung P 23 38 418.1-23

der U [REDACTED] C [REDACTED] Corporation, N [REDACTED] Y [REDACTED], N.Y. (Vereinigte Staaten von Amerika),

Anmelderin und Rechts-
beschwerdeführerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

weitere Verfahrensbeteiligte:

1. die H [REDACTED] AG, F [REDACTED] a M [REDACTED], gesetzlich vertreten durch ihre Vorstandsmitglieder Prof. Dr. Wolfgang Hi [REDACTED] und Dr. Martin Fr [REDACTED],
2. die B [REDACTED] AG, L [REDACTED], gesetzlich vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Hermann-Josef St [REDACTED] und die Vorstandsmitglieder Günter W. Be [REDACTED], Hermann Bö [REDACTED] sowie Karl-Heinz Bü [REDACTED],

Einsprechende und Rechts-
beschwerdegegnerinnen,

- Verfahrensbevollmächtigte zu 1 und 2: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED] -

WIII

Der X. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
am 28. April 1988 durch den Vorsitzenden Richter
Dr. Bruchhausen und die Richter von Albert, Dipl.-Ing.
Frhr. von Maltzahn, Dr. Jestaedt und Dr. Broß

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des
32. Senats (Technischen Beschwerdesenats XX)
des Bundespatentgerichts vom 20. Februar 1987
wird auf Kosten der Anmelderin zurückgewiesen.

Der Wert des Gegenstandes der Rechtsbeschwerde
wird auf

100.000 DM

festgesetzt.

G r ü n d e:

I.

Das Bundespatentgericht hat auf die Beschwerden der
Einsprechenden das am 28. Juli 1973 von der Anmelderin
angemeldete - eine schlauchförmige Hülle betreffende -
Patent versagt.

Mit der nicht zugelassenen Rechtsbeschwerde rügt die
Anmelderin, der angefochtene Beschluß sei nicht mit Gründen

versehen (§ 100 Abs. 3 Nr. 5 PatG), und beantragt dessen Aufhebung und die Zurückverweisung der Sache an das Bundespatentgericht.

Die Einsprechenden beantragen die Zurückweisung der Rechtsbeschwerde.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig. Sie führt jedoch nicht zum Erfolg, weil der gerügte Mangel nicht vorliegt.

1. Das Bundespatentgericht hat den Anmeldungsgegenstand, der dadurch gekennzeichnet ist, daß die Hülle einen Mindestfeuchtigkeitsgehalt und die Sperrschicht eine Mindestdehnbarkeit haben sollen und gerafft und zu einem Stab gepreßt werden können, nicht als erfinderisch angesehen. Aus der US-Patentschrift 2 961 323 seien schlauchförmige Hüllen mit eingebetteten Fasern und einer Sperrschicht bekannt. In der deutschen Offenlegungsschrift 20 00 462 sei gesagt, daß die Sperrschicht die Benetzung der regenerierten Zellulose mit Wasser verhindere. Der Durchschnittsfachmann habe aber ungeachtet des in eine andere Richtungweisenden Lösungsvorschlags der Offenlegungsschrift im Umkehrschluß entnehmen können, daß ein Weichmachen der regenerierten Zellulose mittels Wassers stets dann möglich sein müsse, wenn Wasser ungehindert mit der Zellulose in Kontakt gebracht werde. In der Offenlegungsschrift sei ferner angegeben, daß die für die Sperrschicht verwendeten Vinylchlorid-Copolymeren den



Beanspruchungen des Raffens gewachsen seien und damit für den Fachmann erkennbar die dafür erforderliche Dehnbarkeit aufwiesen. Aus der Zusammenschau der US-Patentschrift 2 961 323 und der deutschen Offenlegungsschrift 20 00 462 habe der Durchschnittsfachmann herleiten können, daß es möglich sei, die aus der US-Patentschrift bekannten Hüllen zu raffern, sofern der aus regenerierter Zellulose bestehende Schlauch mittels Wassers weichgemacht werde und die Sperrschicht eine bestimmte Mindestdehnbarkeit aufweise (Beschwb. 15). Die Auffindung des gerade noch ausreichenden Wassergehalts und der gerade noch ausreichenden Dehnbarkeit liege im Rahmen des fachmännischen Handelns.

2. Diese Begründung ist entgegen der Ansicht der Rechtsbeschwerde weder widersinnig noch gänzlich unverständlich. Sie läßt erkennen, warum das Beschwerdegericht dem Anmeldungsgegenstand die erfinderische Qualität abgesprochen hat. Soweit sich die Rechtsbeschwerde gegen die Richtigkeit der Begründung des angefochtenen Beschlusses wendet, dem sie vorwirft, aus den entgegengehaltenen Druckschriften logisch und sachlich nicht vertretbare Schlüsse gezogen zu haben, kann sie nicht durchdringen. Im Verfahren der zulassungsfreien Rechtsbeschwerde ist nicht zu prüfen, ob die Begründung des angefochtenen Beschlusses sachlich richtig ist.

4. Da der gerügte Begründungsmangel im Sinne des § 100 Abs. 3 Nr. 5 PatG nicht vorliegt, ist die Rechtsbeschwerde mit der Kostenfolge aus § 109 Abs. 1 Satz 2 PatG zurückzuweisen.

Eine mündliche Verhandlung hat der Senat nicht für erforderlich gehalten (§ 107 Abs. 1 PatG).

Bruchhausen

von Albert

Maltzahn

Jestaedt

Broß